

Hauptteil

Textprobe (anonym)

2.6 Herkunft des Meteoriten

Die Rückberechnung der heliozentrischen Bahn des Meteoroiden offenbart zunächst einmal keine großen Besonderheiten. Ein elliptischer Bahnverlauf mit dem sonnenfernsten Punkt im äußeren Asteroidengürtel ist für die Bahn eines Meteoroiden nichts Ungewöhnliches. Vergleicht man die Bahn jedoch mit der des bereits im Jahr 1959 in der damaligen Tschechoslowakei niedergegangenen Meteoriten mit dem Namen Příbram, dessen Flug ebenfalls aufgezeichnet wurde, so erweisen sich diese beiden Bahnen als beinahe ident. Diese Tatsache sorgte bereits für Diskussionen seitens der Meteoritenforscher und Bahndynamiker. Mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann die These, wonach die beiden Meteorite denselben Mutterkörper hätten. Dagegen sprechen sowohl die unterschiedlichen Klassen der beiden Exemplare (bei Příbram handelte es sich um einen gewöhnlichen Chondrit) als auch die unterschiedliche Zeitspanne, die die beiden Meteoriten, nach dem Herausschlagen aus ihrem Mutterkörper, im All verbracht haben, bevor sie mit der Erde kollidierten. Im Falle Neuschwanstein sind dies 48 Millionen Jahre, im Falle Příbram 12 Millionen Jahre. (vgl. Heinlein, 2013, S. 29 f.) „Es dürfte sich bei diesen beiden Meteoriten wohl vielmehr um Überreste einer Kollision zwischen entstellungsgeschichtlich unterschiedlichen Asteroiden handeln, die nun auf ähnlichen Bahnen die Sonne umrunden.“ (vgl. Heinlein, 2013, S. 30)

2.7 Rechtliche Situation und Verbleib der Meteorite

Generell ist die rechtliche Sachlage in Bezug auf den Eigentümer bei Meteoritenfunden keine einfache Sache, da hier die meisten Staaten auf unterschiedliche Weise verfahren, und es in nur wenigen Staaten eindeutige juristische Regelungen gibt. In Deutschland wird ein Meteorit als Schatz angesehen, er gehört dem/der Finder/in und dem/der Grundstückseigentümer/in auf dessen/deren Grund er gefunden wurde, zu gleichen Teilen. Viele Staaten beanspruchen den Meteoriten als Ganzes für sich, der/die Finder/in geht leer aus. Ebenso gibt es Länder ohne jegliche Regelung im Falle eines Meteoritenfundes. (vgl. Schulz/Schlütter, 2012, S. 24) Da Neuschwanstein I auf deutschem Boden gefunden wurde, wurde er dessen Findern und dem Freistaat Bayern – da er auf staatseigenem Grund und Boden gefunden wurde - zu gleichen Teilen zugesprochen. Schlussendlich kaufte jedoch der Freistaat dem Finderpaar ihre Hälfte ab, womit das erste Fundstück der ansonsten unvermeidlichen Konsequenz des Zerteilens entging. (vgl. Heinlein, 2013, S. 27)